

01.09.2025 bis 31.08.2026

Alle Unterlagen sind 6 Wochen vor Ablauf dieser Vereinbarung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe einzureichen. Die Frist zum Abschluss der neuen Vereinbarung beginnt mit vollständiger Vorlage aller entscheidungsrelevanten Dokumente.

Zweiter Abschnitt:

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Umsetzung von § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung

Allgemeiner Schutzauftrag:

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Umsetzung des Schutzauftrages:

1. Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Fachkräfte in der Einrichtung den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Insbesondere haben die Fachkräfte die Verpflichtung, bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Sie haben das Jugendamt zu informieren, falls die vorgeschlagenen Hilfen nicht angenommen werden, oder nicht ausreichend erscheinen oder das Jugendamt für die Vermittlung der Hilfen zuständig ist, um die Gefährdung abzuwenden.

2. Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und sollte bei jedem Schritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermes-

sensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

3. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.
4. Bestandteil dieser Vereinbarung sind der Leitfaden zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Landkreises Harburg und die dazu entwickelten Arbeitsbögen.

Sicherstellung der Persönlichen Eignung

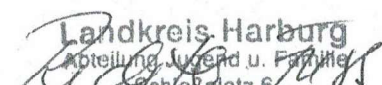
1. Der Einrichtungsträger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass bei ihm keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, sich von Stellenbewerbern bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Einrichtungsträger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern. Von Seiten des Einrichtungsträgers erfolgt eine Aufnahme in den Arbeitsvertrag beziehungsweise eine Nebenabrede nach § 8a und § 72a SGB VIII. Zudem erfolgt - gegebenenfalls in Form einer schriftlicher Belehrung -, dass Mitarbeiter/-innen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder Verurteilung auf der Grundlage nach § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen haben.

Winsen/L., den 26.08.2025

Für den Einrichtungsträger

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


HEIDJERKHOFF E.V.
RADBRUCHER WEG 2-4 · 21444 VIERHÖFEN
TELEFON (04172) 8091 · FAX (04172) 8188


Landkreis Harburg
Abteilung Jugend u. Familie
Schlossplatz 6
21423 WINSEN (LUHE)
Richter-Fuss